

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulreife

gemäß § 49 Abs. 4 HZG NRW i. V. m. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZG-VO) vom 07.10.2016

Meister und vergleichbar Qualifizierte

(Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung, § 2 BBHZG-VO)

Gruppe 1

Fachtreue Bewerber

(Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit, § 3 BBHZG-VO)

Gruppe 2

Sonstige beruflich Qualifizierte

(Zugang aufgrund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums § 4 BBHZG-VO)

Gruppe 3

Zulassungsvoraussetzungen

1. Meisterbrief im Handwerk, oder
2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, oder
3. Abschluss einer Fachschule oder
4. Abschluss einer gleichwertigen Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder
5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung

Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens **zweijährigen** Berufsausbildung und
2. danach mindestens **dreijährige** berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung entsprechenden Beruf.
3. Für Stipendiatinnen u. Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausrechend.

Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht mindestens **zweijährigen** Berufsausbildung, und
2. eine danach erfolgende mindestens **dreijährige** berufliche Tätigkeit auch außerhalb des Ausbildungsberufes. Gleichgestellt sind hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes i.S.d. § 25 Abs. 5 BAföG oder die Pflege einer oder eines Angehörigen i.S.d. § 16 Abs.5 SGB X.
3. Als berufliche Tätigkeiten werden außerdem angerechnet:
 - Freiwilliger Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienst / freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr / Tätigkeiten als Entwicklungshelfer(in).

Keine Beschränkung auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang!

Zugangsprüfung

- in jedem Studiengang möglich

Probestudium

- in jedem zulassungsfreien Studiengang möglich

Berechtigt zur:

1. Studienaufnahme in jedem Studiengang (unmittelbare Zugangsberechtigung; stellt jedoch keine Hochschulreife dar),
2. Teilnahme an Zugangsprüfung oder Probestudium (§§ 5, 6 u. 7 BBHZG-VO),
3. Hochschulwechsel im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang ist möglich.

Berechtigt zur:

1. Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechendem Studiengang. Die fachliche Zuordnung trifft die Hochschule.
2. Teilnahme an Zugangsprüfung oder Probestudium (§§ 5, 6, u. 7 BBHZG-VO),
3. Hochschulwechsel im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang ist möglich.

Zugangsprüfung

§§ 6 und 7 BBHZG-VO

1. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen,
2. beinhaltet schriftliche und mündliche Prüfungsteile,
3. Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
4. Teilnehmer erhält Zeugnis, das den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält, oder Bescheid über Nichtbestehen.
5. Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.
6. Auf Antrag ggf. Anerkennung der an einer anderen Hochschule erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung.
7. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur:
 - Studienaufnahme im 1. Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der prüfenden Hochschule,
 - Teilnahme am Auswahlverfahren (NC Studiengänge) mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung,

Probestudium

§ 5 BBHZG-VO

1. Das Probestudium dauert mindestens **zwei** Semester.
2. Es ist erfolgreich, wenn mindestens 20 Creditpunkte pro absolvierten Probesemester erworben wurden.
3. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.
4. Hochschulwechsel im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Studiengang auch an der aufnehmenden Hochschule zulassungsfrei ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen.

Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung erfolgt für alle drei Gruppen online über das jeweilige Bewerberportal:
Bewerbungszeitraum = 15 April bis 15.Juli eines jeden Jahres
2. Studieninteressierte, die eine Zugangsprüfung ablegen wollen, müssen sich für diese bis zum 01. April bewerben. Die Fristen nach Nr. 2. bleiben unberührt.
3. Jeder Bewerbung muss der Nachweis über die berufliche Qualifikation (Gruppen 1, 2, und 3) sowie der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (Gruppen 2 und 3) und ein Lebenslauf beigefügt werden.
5. In zulassungsbeschränkten Studiengängen sind 4 % der vorhandenen Studienplätze verfügbar.